



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 01.04.2005

Nr. 4/2005

| <u>Inhaltsverzeichnis:</u> | Seite |
|---|-------|
| A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg | |
| Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung | 45 |
| B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden | |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg | 45 |
| Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; Bebauungsplan V 2 „Vor Bolten Hofe“; Rechtskraft; Teilaufhebung der Innenbereichssatzung 5 im Ortsteil Vehlen | 45 |
| Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen 26. Änderung des Flächennutzungsplan, B-Plan G 7 „In den Wiesen“; Rechtskraft | 46 |
| 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriegebiet Süd“, OT Rinteln, mit Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriegebiet Süd“ | 46 |
| 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Heisterbreite“, OT Rinteln, mit Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Heisterbreite“ | 47 |
| Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Rinteln | 47 |
| Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Rinteln | 50 |
| Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in Rinteln am 17. April 2005 anlässlich der „Rintelner Autoschau“ und am 10. September 2005 anlässlich des „Rintelner-Ökomarktes“ | 50 |
| Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Samtgemeinde Eilsen | 51 |
| Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich B-Plan Nr. 47/2 „Nördlich Brunnenstraße“, 1. Änderung der Stadt Bad Nenndorf | 51 |
| Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf Bebauungsplan Nr. 47/2 „Nördlich Brunnenstraße“, 1. Änderung | 51 |
| C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts | |
| D Sonstige Mitteilungen | |

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Erscheint am ersten Werktag eines jeden Monats
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Straßenbauamt Hameln hat mit Schreiben vom 15.04.2004 den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG zur Verlegung der Kreisstraße 42 in der Gemarkung Wiedensahl gestellt. Träger des Vorhabens ist der Landkreis Schaumburg.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1 in Verbindung mit Nr. 21 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum NUVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 4 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadthagen, 18.03.2005

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Karl-Erich Smalian

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 12 Nieders. Brandschutzgesetz, jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 03.03.2005 nachstehende Änderungssatzung erlassen:

Die Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Stadt Bückeburg vom 13.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 3 (Verdienstausfall) wird wie folgt neu gefasst:

1. Selbstständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch einen Feuerwehreinsatz und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen verursachte nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 26 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

2. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

3. Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstausfalles ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der

eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. die Wegezeit), nicht jedoch die bloße Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

4. Verdienstausfall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz

§ 2

Der § 4 (Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung) wird neu eingefügt:

1. Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt.

2. Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 8,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

§ 3

Der bisherige § 4 (Reisekosten) wird neu § 5.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Bückeburg, den 03. März 2005

Müller Brombach
Bürgermeisterin Stadtdirektor

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen Bebauungsplan V 2 „Vor Bolten Hofe“; Rechtskraft Teilaufhebung der Innenbereichssatzung 5 im Ortsteil Vehlen

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 23.02.2005 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan V 2 „Vor Bolten Hofe“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB sowie die Teilaufhebung der Innenbereichssatzung 5 für diesen Bereich beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Bauleitplanung soll den geänderten Nutzungsansprüchen der Grundstückseigentümer und dem Wohnbaulandbedarf der Ortschaft Vehlen gerecht werden.

Der Bereich der Bauleitplanung liegt nördlich der K 13 (Vehleener Straße) und südlich der Parkstraße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Flur 4 der Gemarkung Vehlen die Flurstücke 10/1, 10/2, 6/4 und das Flurstück 8 teilweise (Interessentenweg).

Den Geltungsbereich dieser Bauleitplanungen entnehmen Sie bitte der anliegenden Planskizze, Maßstab 1:5000 (im Original – Veröffentlichung mit Genehmigung des Katasteramtes Rinteln).

(Karte liegt dem Amtsblatt bei)

Der vorgenannte Bebauungsplan wird nebst Begründung ab sofort im Fachbereich III (Bau + Entwicklung) der Stadt Obernkirchen, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der

Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 01.03.2005

Stadt Obernkirchen

Der Stadtdirektor
Mevert

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen

26. Änderung des Flächennutzungsplan, B-Plan G 7 „In den Wiesen“; Rechtskraft

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 15.12.2004 beschlossene 26. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nebst Erläuterungsbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 13.01.2005 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 10.03.2005 - Aktenzeichen 63/20/002/00167/2005 - gemäß § 6 BauGB die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernkirchen genehmigt.

Ebenso hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 15.12.2004 den Bebauungsplan G 7 „In den Wiesen“ parallel dazu als Satzung beschlossen.

Die Bauleitplanung hat die Umsiedlung eines Teilbereiches der Firma Bornemann im Ortsteil Gelldorf auf eine Fläche südlich der „Industriestraße“ zum Ziel. Der Bebauungsplan weist im nördlichen Bereich ein Industriegebiet (GI-Gebiet) aus. Die Flächennutzungsplanänderung hat parallel zum Ziel, die vorhandene landwirtschaftliche Fläche nördlich in Gewerbliche Baufläche zu ändern.

In diesem Zusammenhang wird auch als Ausgleichsmaßnahme u. a. die Renaturierung des südlich des GI-Gebietes verlaufenden „Liethbaches“ verfolgt, dort wird von der Bauleitplanung eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die u. a. der Oberflächenentwässerung dienen soll.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt südlich der Industriestraße und besteht aus dem Flurstück 20 in der Flur 10, Gemarkung Gelldorf. Er ist in der anliegend abgedruckten Karte schwarz umrandet dargestellt. Die F-Plan-Änderung bezieht zusätzlich den angrenzenden Teil der Industriestraße mit ein. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:5000, Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: GLL Hameln - Katasteramt Rinteln.

(Karte liegt dem Amtsblatt bei)

Die vorgenannten Bauleitpläne werden nebst Erläuterungsbericht bzw. Begründung ab sofort im Fachbereich III (Bau + Entwicklung) der Stadt Obernkirchen, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verlet-

zung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 16.03.2005

Stadt Obernkirchen

Der Stadtdirektor
Mevert

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriegebiet Süd“, OT Rinteln, mit Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriegebiet Süd“

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 244 Abs. 2 BauGB und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 17.03.2005 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriegebiet Süd“, OT Rinteln, als „einfacher Bebauungsplan“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriegebiet Süd“ aufgehoben.

Mit der Bebauungsplanänderung soll der Bebauungsplan Nr. 19 auf die Baunutzungsverordnung 1990 umgestellt und die Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben durch die Festsetzung von Sortimentsbeschränkungen aufgehoben werden.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriegebiet Süd“, OT Rinteln.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriegebiet Süd“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 18.03.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Heisterbreite“, OT Rinteln, mit Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Heisterbreite“

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 244 Abs. 2 BauGB und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 17.03.2005 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Heisterbreite“, OT Rinteln, als „einfacher Bebauungsplan“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Heisterbreite“ aufgehoben.

Mit der Bebauungsplanänderung soll der Bebauungsplan Nr.20 auf die Baunutzungsverordnung 1990 umgestellt und die Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben durch die Festsetzung von Sortimentsbeschränkungen aufgehoben werden.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 „Heisterbreite“, OT Rinteln.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Heisterbreite“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 18.03.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in der Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung der Märkte

(1) Die Stadt Rinteln betreibt Wochen-, Jahr- und Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Jahrmärkte werden als Traditionsmärkte aufgrund des Marktprivilegs des Grafen Otto 1. von Schaumburg aus dem Jahre 1392 als „Rintelner Messe“ veranstaltet.

§ 2 Marktbereich

(1) Die Märkte können je nach Bedarf auf folgenden Plätzen und Straßen in Rinteln durchgeführt werden:

1. „Rintelner Messe“ auf dem Marktplatz, dem Kirchplatz, in der Kloster-, Weser-, Brenner-, Mühlen-, Ostertor- und Schulstraße
2. Wochenmärkte auf dem Kirchplatz, Marktplatz und Weserstraße
3. Weihnachtsmärkte auf dem Markt-, Kirchplatz und Weser- und Klosterstraße.

(2) Während der „Rintelner Messe“ findet der Wochenmarkt auf dem Weseranger statt.

(3) Im Bedarfsfalle oder aus besonderem Anlass können die Märkte auch auf anderen geeigneten Flächen durchgeführt werden.

§ 3 Verhalten und Ordnung im Marktbereich

(1) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.

(2) Den Anweisungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

(3) Den Beauftragten der Stadt Rinteln ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

(4) Die Marktbesucher sind verpflichtet, über ihre Geschäfte Auskunft zu geben, insbesondere alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Sämtliche Marktbesucher und -besucher (Käufer) haben im Marktbereich die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 4 Sauberkeit im Marktbereich

(1) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Die Marktplätze dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier nicht wegwehen kann.

(2) Alle vom Standplatz ausgehenden Verunreinigungen der befestigten Flächen durch Öle, Fette u. d. Stoffe sind vom verursachenden Marktbesucher zu beseitigen. Kommt der Marktbesucher dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Verunreinigung auf seine Kosten durch die Stadt Rinteln beseitigt.

(3) Jede Verunreinigung des Marktbereiches über das unvermeidliche Maß hinaus, auch nach Marktschluss und nach Reinigung des Marktes, ist vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Verunreinigung auf seine Kosten durch die Stadt Rinteln beseitigt.

II. „Rintelner Messe“

§ 5 Markttag und Marktzeiten

(1) Die „Frühjahrsmesse“ findet im Mai und die „Herbstmesse“ im November statt. Die Messen beginnen jeweils am Freitag vor dem ersten verkaufsoffenen Samstag im Monat und enden mit dem folgenden Montag.

(2) Die „Messen“ beginnen

| | |
|----------|---|
| freitags | um 15.00 Uhr, |
| samstags | um 15.00 Uhr, |
| sonntags | um 14.00 Uhr, |
| montags | um 08.00 Uhr für den Verkauf und um 13.00 Uhr für die Vergnügungsgeschäfte. |

Die „Messen“ enden an allen Tagen um 22.00 Uhr.

(3) Die Verkaufs- und Vergnügungsgeschäfte sollen bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben und beleuchtet sein.

§ 6 Marktgegenstände

(1) Auf der „Rintelner Messe“ dürfen Lebensmittel zum Verzehr, marktübliche Gegenstände und Waren aller Art feilgeboten werden. Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, dürfen nicht angeboten werden. Dies gilt nicht für Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder.

(2) Fahrgeschäfte und sonstige marktübliche Geschäfte sowie insbesondere Neuheitenverkäufer und Spezialisten sind zugelassen.

(3) Alkoholische Getränke dürfen nur in den dafür konzessionierten Ständen ausgegeben werden.

§ 7 Platzbewerbungen

(1) Platzbewerbungen sind spätestens drei Monate vor der „Rintelner Messe“ bei der Stadt Rinteln einzureichen.

(2) Die Platzbewerbung muss enthalten:

- Länge, Breite oder Durchmesser des Standes,
- Angaben über Anschlusswert (kW)
- Art des Geschäftes
- bei Vergnügungsgeschäften eine neuere Abbildung des Geschäftes
- bei Schaugeschäften eine Programm Erläuterung
- bei Verkaufsgeschäften Angaben über das Warensortiment.

§ 8 Zulassung und Zuweisung der Standplätze

(1) Die Standplätze werden von der Stadt Rinteln nach pflichtgemäßem Ermessen den Marktbesuchern zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf in der festgesetzten Marktzeit nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch, sind unzulässig.

(3) Eine Änderung der Warengattung oder der Art des Geschäftes darf nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Rinteln vorgenommen werden.

(4) Die zugelassenen Marktbesucher erhalten einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.

§ 9 Beziehen und Räumen des Marktplatzes

(1) Mit dem Aufbau der Marktstände und Vergnügungsgeschäfte darf erst nach der Platzverteilung begonnen werden und zwar:

- auf dem Marktplatz und Kirchplatz ab Mittwoch,
- auf der Fahrbahn am Kirchplatz ab Donnerstagmittag,
- in den Straßen ab Freitag, 08.00 Uhr.

Von diesen zeitlichen Festsetzungen kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme erteilt werden.

(2) Ein Aufreißen der Pflasterung ist verboten. Straßen und Platzbeläge (Asphalt etc.) dürfen nicht beschädigt werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Eisen und Erdkern verboten.

(3) Zugewiesene Standplätze, die nicht bis 4 Std. vor Marktbeginn bezogen sind, kann die Stadt Rinteln anderweitig vergeben. Eine Entschädigung, insbesondere auch für Einnahmeausfall, kann in diesem Fall nicht beansprucht werden. Dieses gilt auch für bereits gezahltes Standgeld.

(4) Spätestens zwei Tage nach Schluss der „Rintelner Messe“ muss der Platz geräumt sein. Mit dem Abbau der Fahr- und

Vergnügungsgeschäfte darf nicht vor Dienstag, 06.00 Uhr, begonnen werden. Desgleichen dürfen Packwagen und sonstige Fahrzeuge nicht vor diesem Zeitpunkt rangiert oder an die Geschäfte gefahren werden. Der Abbau in den Nachtstunden ist untersagt.

(5) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

(6) Der Festplatz „Am Steinanger“ wird als Fahrzeugabstellplatz den Marktbesuchern zur Verfügung gestellt.

§ 10 Betrieb von Lautsprecheranlagen

Die Lautstärke der Lautsprecheranlagen ist so zu bemessen, dass weder die Marktbesucher noch die Anwohner des gesamten Veranstaltungsbereiches mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt werden. Den Anweisungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.

§ 11 Verkauf

Es darf nur von den Standplätzen verkauft werden. Benachbarte Geschäfte dürfen nicht gestört werden.

III. Wochenmarkt

§ 12 Markttage und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt wird an jedem Dienstag und Samstag abgehalten.

(2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem davor liegenden Werktag oder einem anderen geeigneten Termin statt.

(3) Der Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr.

§ 13 Marktwaren

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen alle in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Gegenstände feilgeboten werden.

(2) Die Waren des tägl. Bedarfs, die darüber hinaus gem. § 67 Abs. 2 GewO feilgeboten werden dürfen, bestimmt die Verordnung zur Regelung des Warenverkaufs auf Wochenmärkten im Landkreis Schaumburg vom 21.03.1974.

§ 14 Zulassung zum Wochenmarkt und Zuweisung der Standplätze

(1) Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesucher einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Wochenmarktes erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar. Für Dauerstände können Jahreserlaubnisse erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 2. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen,
 3. der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 4. erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
 5. der Marktbesucher die Marktgebühren nicht bezahlt,
 6. der Marktbesucher die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet.
- Nach Widerruf oder Versagung der Erlaubnis hat der Marktbesucher unverzüglich seinen Platz zu räumen.

(3) Die Stadt Rinteln weist die Standplätze zu. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Rechte an der Zuweisung sind nicht übertragbar.

§ 15 Beziehen und Räumen des Wochenmarktplatzes

(1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf an Markttagen eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Nach dem Aufbau ist der Marktplatz von Fahrzeugen zu räumen. Transportfahrzeuge der Wochenmarktbesucher und Fahrräder sind auf der Südseite des Kirchplatzes abzustellen.

(2) Zugewiesene Standplätze, die nicht bis zum Marktbeginn bezogen sind, kann die Stadt Rinteln anderweitig vergeben. Eine Entschädigung, insbesondere auch für Einnahmeausfall, kann in diesem Fall nicht beansprucht werden. Dieses gilt auch für bereits gezahltes Standgeld.

(3) Eine Stunde nach Beendigung des Wochenmarktes muss der Platz vollständig geräumt sein.

(4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 16 Verkaufseinrichtungen und Verkauf von Waren

(1) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Standplätze verkauft werden. Das laute Ausrufen und marktschreierische Anbieten sowie das öffentliche Versteigern von Waren ist nicht erlaubt.

(2) In den Durchgängen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

(3) Lebendes Geflügel, sowie lebende Kaninchen dürfen nur in genügend großen Behältern auf den Markt gebracht werden. Die Tiere dürfen nicht gefesselt oder in anderer Weise gequält werden. Das Schlachten von Tieren auf dem Markt ist nicht erlaubt.

IV. Weihnachtsmarkt

§ 17 Markttag und Marktzeiten

(1) Der Weihnachtsmarkt beginnt in der Regel Anfang Dezember und kann bis zum 22. Dezember dauern. Fällt der 22. Dezember auf einen Freitag oder Samstag, so wird das Ende des Weihnachtsmarktes auf den vorangehenden Donnerstag vorverlegt.

(2) Der Weihnachtsmarkt hat folgende Öffnungszeiten:
montags bis donnerstags von 12.00 bis 19.00 Uhr
freitags und samstags von 11.00 bis 20.00 Uhr
sonntags von 13.00 bis 19.00 Uhr

(3) In besonderen Fällen kann die Stadt Rinteln den Markt vorübergehend zeitlich verlegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Weihnachtsmarkt ersatzlos gestrichen werden.

§ 18 Zulassung zum Markt

(1) Zur Nutzung des Marktes bedürfen die Marktbesucher einer Erlaubnis, die als privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen wird.

(2) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen mindestens 4 Monate vor Marktbeginn bei der Stadt Rinteln beantragt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten und das Betreiben der Stände auf den Märkten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rinteln haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern oder anderer Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die

Haftung für die innerhalb und außerhalb des Marktbereichs abgestellten Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.

(3) Die Marktbesucher haften für alle sich aus der Marktbenuztzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht wurden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Rinteln unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt Rinteln erhoben werden können.

(4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesucher mit Fahrgeschäften den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Sollten die Märkte durch Hochwasser oder durch andere von der Stadt Rinteln nicht zu vertretene Umstände abgesagt werden müssen oder sonst beeinträchtigt werden, sind Regressansprüche gegen die Stadt Rinteln ausgeschlossen.

§ 20 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzer der Standplätze der Messe und des Wochenmarktes sind Marktgebühren nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Märkte der Stadt Rinteln (Marktgebührenordnung) zu entrichten. Für die Weihnachtsmärkte gilt die Entgeltordnung.

(2) Beim Wochenmarkt werden Strom- und Wasseranschlüsse von der Stadt Rinteln bereitgestellt. Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt nach Verbrauch, bei Dauerständen halbjährlich. Es kann eine Monatspauschale erhoben werden, die dann halbjährlich nach dem tatsächlichen Stromverbrauch berechnet wird.

§ 21 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung über

1. das Verhalten auf den Marktplätzen gem. § 3 Abs. 1 bis 6,
2. die Sauberkeit gem. § 4 Abs. 1,
3. die Marktzeiten gem. § 5 Abs. 3,
4. die Marktwaren und -gegenstände gem. § 6 Abs. 1 und 3 sowie § 13,
5. die Zulassung und Zuweisung der Standplätze gem. § 8 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2,
6. das Beziehen und Räumen des Marktplatzes gem. § 9 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 15 Abs. 1, 3 und 4,
7. die Verkaufseinrichtungen und den Verkauf gem. § 11, § 16 Abs. 1, 2 und 3,
8. Lautsprecheranlagen gem. § 10

verstößt.

§ 22 Andere Vorschriften

Bei der Benutzung der Märkte, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen, sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein geltenden Vorschriften, wie z. B. Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Nds. Bauordnung, Lebensmittelverordnungen zu beachten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung zur Regelung des Verkehrs in der Stadt Rinteln vom 28.09.2000 außer Kraft.

31737 Rinteln, den 17.03.2005

In Vertretung:
Schröder
Erster Stadtrat

Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt Rinteln Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage des Platzes, Standes oder Raumes.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner/in ist, wer einen Markt beschickt, in seinem Namen oder Auftrag beschicken lässt oder sonst die Beschickung veranlasst.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Für Jahrmärkte wird die Gebühr als Veranstaltungsgebühr und für alle anderen Märkte als Tagesgebühr erhoben.

(2) Für die Gebührenberechnung ist der Flächeninhalt bzw. die Frontlänge des Standes, Platzes oder Raumes unter Einbeziehung aller Markisen und sonstigen Überbauten zugrunde zu legen. Angefangene Meter oder Quadratmeter werden aufgerundet.

(3) Wegen nur teilweiser Nutzung der Marktzeiten oder der Markteinrichtungen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Marktgebühr ist bis zu dem in dem Zulassungsbescheid festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, erlischt die Platzzusage.

(2) In Ausnahmefällen kann der Fälligkeitstermin bis zum Marktbeginn hinausgeschoben werden.

§ 5 Mehrwertsteuer

Der Gebühr wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe zugeschlagen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Marktgebührensatzung vom 06.06.2002 aufgehoben.

Rinteln, den 17.03.2005

In Vertretung:
Schröder
Erster Stadtrat

Gebührentarif zur Gebührensatzung

Die Gebühren für die Benutzung der Märkte betragen:

A. Jahrmärkte

| | | |
|---|-------|-----------------|
| 1. Fahrgeschäfte | je qm | 2,50 EU |
| 2. Kinderfahrgeschäfte, Ponyreiten, u. ä. | je qm | 2,30 EU |
| 3. Schau- und Laufgeschäfte | je qm | 3,40 EU |
| 4. Schießhallen, Ausspielungen, Greifer, Automaten | je qm | 4,80 EU |
| 5. Verlosungen u. ä. | je qm | 7,20 EU |
| 6. Verkaufsstände | je qm | 4,50 EU |
| 7. Imbissstände | je qm | 9,80 EU |
| 8. Ausschank | je qm | 12,60 EU |
| 9. Die Mindestgebühr beträgt je Stand | | 72,00 EU |
| 10. Für Standplätze auf dem Markt- und Kirchplatz wird ein Zuschlag von 10 % erhoben. | | |

11. Bewachung:
Von den Geschäften auf dem Markt- und Kirchplatz werden je lfd. Frontmeter 3,50 € für die Bewachung der Standplätze des Markt- und Kirchplatzes festgesetzt.

12. Werbung:
Gem. § 71 Gewerbeordnung wird auf alle festgesetzten Standgelder ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Standgeldes für Werbemaßnahmen erhoben.

B. Wochenmarkt

| | | |
|----------------------|-----------------|----------------|
| 1. Verkaufsstände | je lfd. m Front | 1,00 EU |
| 2. Verkaufsfahrzeuge | je lfd. m Front | 1,00 EU |
| 3. Verzehrstände | je qm | 2,00 EU |

C. Sonstige Märkte

| | | |
|---|-------|---------------------|
| 1. Ausschankstände | je qm | 5,50 EU |
| 2. Imbiss-Stände | je qm | 4,50 EU |
| 3. Verkaufsstände | je qm | 2,50 EU |
| 4. Gewerbliche Ausstellungen | je qm | 1,00 EU |
| 5. Nicht kommerzielle Stände und Ausstellung von Tieren | | gebührenfrei |

Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in Rinteln am 17. April 2005 anlässlich der „Rintelner Autoschau“ und am 10. September 2005 anlässlich des „Rintelner-Ökomarktes“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I. Seite 875) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Regelung der Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) und § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Anlässlich der „Rintelner-Autoschau“ dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss die Verkaufsstellen im Ortsteil Rinteln am

Sonntag, dem 17. April 2005, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Anlässlich des „Rintelner Ökomarktes“ dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss die Verkaufsstellen im Ortsteil Rinteln am Sonntag, dem 10. September 2005, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

31737 Rinteln, den 17.03.2005

In Vertretung:
Schröder
Erster Stadtrat

Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund des § 14, Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGB1. I, S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzbereich sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVB1. S. 491) sowie der §§ 57 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVB1. S. 229) – jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen – hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen am 28.02.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Eilsen dürfen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein am

Sonntag, den 20.02.2005 (anlässlich der Orchideenschau bei der LVA),
Sonntag, den 13.03.2005 (anlässlich des Krokusfestes),
Sonntag, den 22.05.2005 und
Sonntag, den 02.10.2005 (anlässlich der Bauernmärkte).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Eilsen, den 2. März 2005

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Wischnat

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich B-Plan Nr. 47/2 „Nördlich Brunnenstraße“, 1. Änderung der Stadt Bad Nenndorf

Der Landkreis Schaumburg hat am 10.03.2005 (AZ: 63/20/031/00170/2005) die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 02.12.2004) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

(Karte liegt dem Amtsblatt bei)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf und der dazugehörige Erläuterungsbericht können im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Öffnungszeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr |
| Dienstag | 9.00 – 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 – 12.00 Uhr |

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Nenndorf, 16.03.2005

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Battermann

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf Bebauungsplan Nr. 47/2 „Nördlich Brunnenstraße“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 47/2 „Nördlich Brunnenstraße“, 1. Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung als solche nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Kartenübersicht im Maßstab 1:5.000 (im Original) dargestellt und wie folgt umschrieben:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47/2 „Nördlich Brunnenstraße“, 1. Änderung bezieht sich auf die nordöstlichen Flächen des Bebauungsplans Nr. 47/2 „Nördlich Brunnenstraße“ und umfasst das Flurstück 242 der Flur 3, Gemarkung Horsten.

(Karte liegt dem Amtsblatt bei)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

| | |
|----------|--|
| Montag | 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr |
| Dienstag | 9.00 – 12.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 47/2 „Nördlich Brunnenstraße“, 1. Änderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung begründen soll ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 16.03.2005

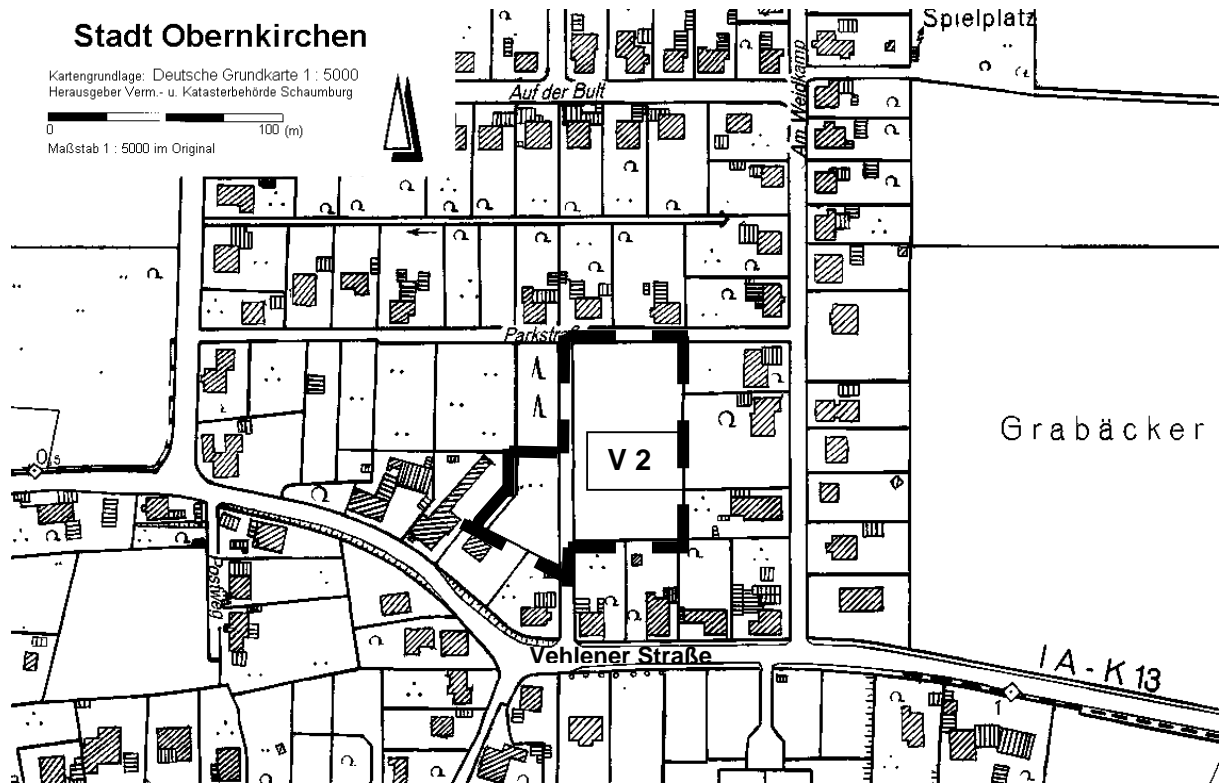
Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Battermann

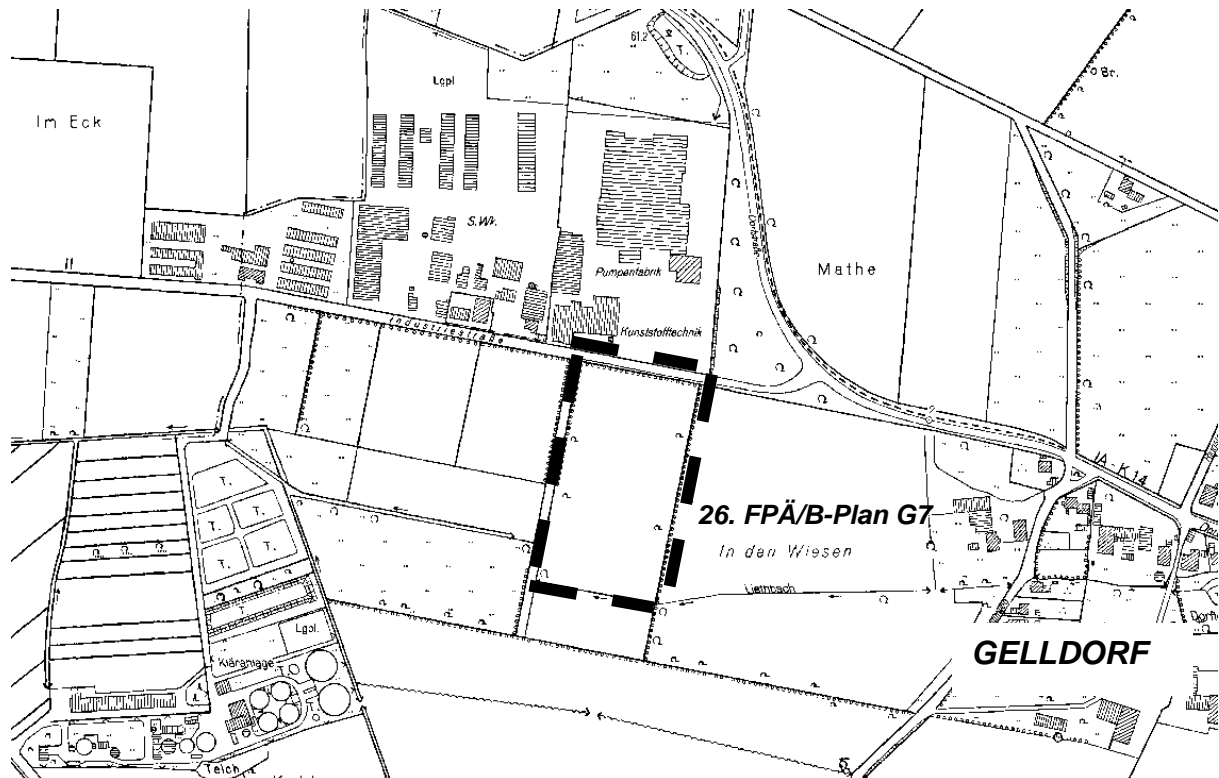
**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

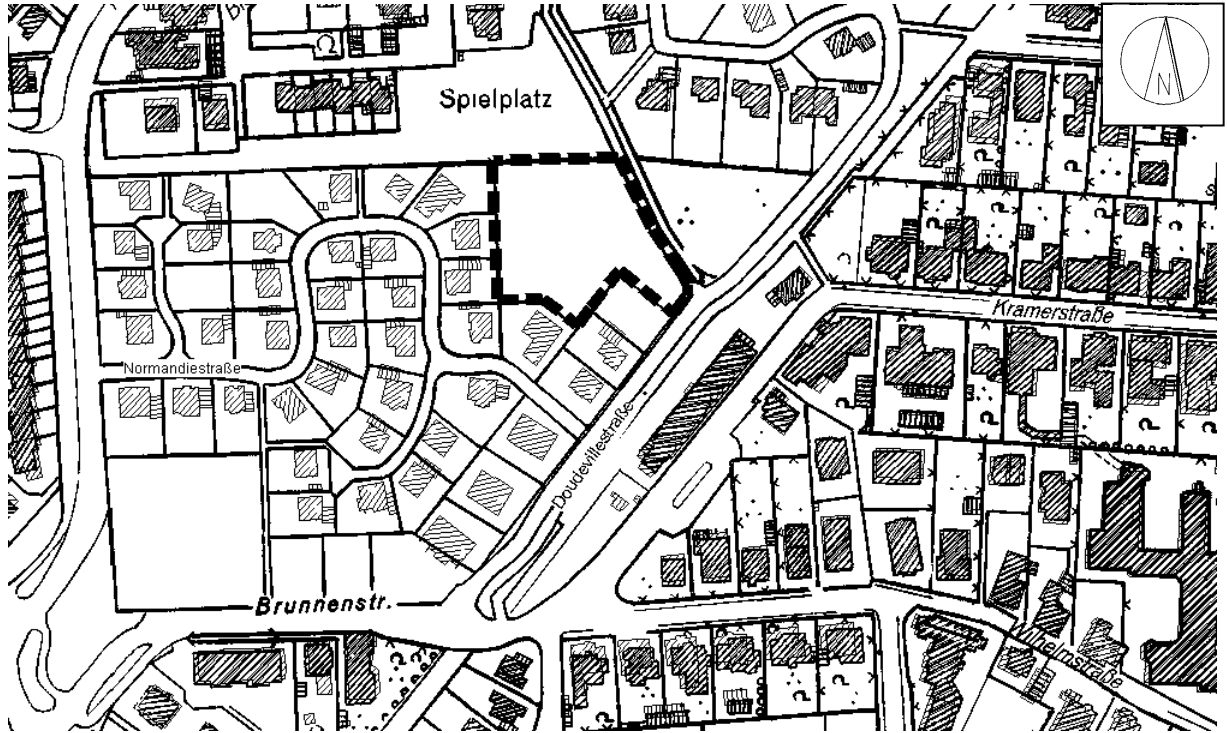
Anlage zu:
**Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; Bauungsplan V 2 „Vor Bolten Hofe“; Rechtskraft;
Teilaufhebung der Innenbereichssatzung 5 im Ortsteil Vehlen**
(Amtsblatt Seite 45)



Anlage zu:
Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 26. Änderung des Flächennutzungsplan, B-Plan G 7 „In den Wiesen“; Rechtskraft
(Amtsblatt Seite 46)



Anlage zu:
Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich B-Plan Nr. 47/2 „Nördlich Brunnenstraße“, 1. Änderung der Stadt Bad Nenndorf
(Amtsblatt Seite 51)



Anlage zu:
Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 47/2 "Nördlich Brunnenstraße", 1. Änderung
(Amtsblatt Seite 51)

